

Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.

§§ 18-22

*(gegenstandslos)*

Anm.i Als Über\*angsvorschriften gegenstandslos.